

Anfragen: Märzsession 2017

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
9	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Antworten auf Anfragen zugänglich machen!	3
Finanzdirektion FIN			
16	Köpfli (Bern, glp)	Weitergabe der Offertöffnungsprotokolle an die WeKo zwecks Überprüfung auf illegale Preisabsprachen	4
Erziehungsdirektion ERZ			
3	Güntensperger (Biel, glp)	Einweglehrmittel: Wer hat entschieden?	5
11	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Der Förderunterricht der Auszubildenden soll eine zentrale Dienstleistung sein, um Jugendlichen in ländlichen Gebieten die gleichen Bildungschancen zu garantieren	6
12	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Umfrage der Gewerbliche-Industriellen Berufsschule Bern (GIBB) zum Angebot «Zusatzlehre ELI z»	7+8
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
2	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	BLS/BLS-Cargo – Strategische Ziele des Kantons Bern und des Regierungsrates	9
6	Wüthrich (Huttwil, SP)	Ist die Entwicklung der erteilten Aufträge für Wald- und Forstarbeiten an Private gestiegen?	10
13	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)	Verscherbelt der Kanton Bern sein Tafelsilber?	11
17	Köpfli (Bern, glp)	Leerstände bei kantonalen Gebäuden in der Stadt Bern	12
19	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)	BLS-Werkstätte im Riedbach, regierungsrätliche Verantwortung wahrnehmen	13
Polizei- und Militärdirektion POM			
1	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)	Aushebelung der vielgelobten Gewaltenteilung der Schweiz durch die POM – Wer ist hier König?	14
5	Hügli (Biel, SP)	Schulung der Kantonspolizei zu den Menschenrechten	15
7	Fuchs (Bern, SVP)	Wie ist die Kostenentwicklung bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. von vorläufig Aufgenommenen?	16-18

- | | | | |
|----|--------------------------|--|----|
| 18 | Graber (Neuenstadt, SVP) | Spionage, Einschüchterung und Druck gegenüber Türken und türkisch-schweizerischen Doppelbürgern im Kanton Bern | 19 |
|----|--------------------------|--|----|

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

- | | | | |
|---|-------------------|---|----|
| 8 | Fuchs (Bern, SVP) | Ist die Frist von 3 Monaten für Fahrnisbauten im Kanton Bern nicht mehr gültig? | 20 |
|---|-------------------|---|----|

Volkswirtschaftsdirektion VOL

- | | | | |
|----|--------------------------------|---|-------|
| 14 | Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) | Olympische Winterspiele 2026: Welche Zusicherungen des Regierungsrates für eine Beteiligung des Kantons Bern wurden bereits abgegeben und werden in Zukunft abgegeben werden? | 21+22 |
|----|--------------------------------|---|-------|

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

- | | | | |
|----|---------------------------------|--|----|
| 4 | Lanz (Thun, SVP) | Finanzielle Unterstützung für Vorhalteleistungen am Spitalstandort Zweisimmen – Zeitplan | 23 |
| 10 | Brönnimann (Mittelhäusern, glp) | Wie sieht der kantonale Fahrplan aus, um die ASIV für das Betreuungsgutscheinsystem fit zu machen? | 24 |
| 15 | Benoit (Corgémont, SVP) | Bancomat der Zürcher Kantonalbank im Bieler Beaumont-Spital | 25 |

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: STA

Antworten auf Anfragen zugänglich machen!

Die Antworten des Regierungsrates auf Anfragen von uns Grossräten/Grossrätinnen werden als wertvolle Arbeitsinstrumente geschätzt. Doch leider sind sie nicht einzeln im Internet abrufbar, da sie keine Seitenzahlen aufweisen. Auch werden sie nicht wie die anderen Vorstösse auf der Website der Grossratsmitglieder aufgeschaltet. Deshalb gehen diese «Quellen» bei der politischen Arbeit allzu oft verloren.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Antworten in Zukunft im Internet so aufzuschalten, dass diese einzeln ausgedruckt werden können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Auftrag zu erteilen, damit in Zukunft auf der Website des Grossen Rates unter den einzelnen Grossräten/Grossrätinnen auch die Fragen/Antworten aufgelistet werden?

Antwort des Regierungsrates

Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden (Art. 76 Abs. 1 GO). Alle Anfragen einer Session werden als ein Traktandum im Sessionsprogramm ausgewiesen (vgl. Programm Märzsession Trakt. Nr. 86). Die schriftlichen Antworten der Regierung liegen in der zweiten Sessionswoche auf und werden im Tagblatt veröffentlicht.

1. Wie oben ausgeführt werden die Anfragen je Session als ein Geschäft behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt daher in einem Dokument, das unter dem entsprechenden Traktandum des Sessionsprogramms publiziert wird. Der Regierungsrat resp. die Staatskanzlei wird mögliche Verbesserungen betreffend die Auffindbarkeit und den Druck einzelner Anfragen in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten prüfen (so bspw. die Generierung einzelner Dokumente pro Anfrage).
2. Der Regierungsrat resp. die Staatskanzlei ist bereit, das Anliegen zusammen mit den Parlamentsdiensten zu prüfen und nach möglichen Lösungen zur Verlinkung von Anfragen auf einzelne Grossratsmitglieder zu suchen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Köppli (Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Weitergabe der Offertöffnungsprotokolle an die WeKo zwecks Überprüfung auf illegale Preisabsprachen

Ende 2016 wurde bekannt, dass in der Ostschweiz acht Strassen- und Tiefbaufirmen Preise abgesprochen haben. Die Firmen wurden deshalb mit rund 5 Millionen Franken gebüsst.

Auf die Spur der illegalen Preisabsprachen kam die Wettbewerbskommission (WeKo) aufgrund einer statistischen Analyse von Offertöffnungsprotokollen. In diesen Protokollen wird festgehalten, welche Offerten bei Ausschreibungen eingereicht wurden.

Die Daten bzw. die Offertöffnungsprotokolle wurden der WeKo vom Kanton St. Gallen zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage eröffnete uns die WeKo, dass ihr für den Kanton Bern bis anhin keine solchen Daten zur Verfügung gestellt wurden. Würde dies nachgeholt, würden sie «diese grundsätzlich ebenfalls auswerten».

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, der WeKo die Offertöffnungsprotokolle zwecks einer statistischen Analyse zur Verfügung zu stellen?
2. Wenn ja, bis wann kann dies erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen gegen illegale Preisabsprachen. Aktuell liegt ihm aber keine Anfrage der WEKO betreffend Offertöffnungsprotokolle vor. Wenn tatsächlich ein Interesse der WEKO daran besteht, ist er bereit, die Protokolle der WEKO bekanntzugeben. Die Voraussetzung dafür wäre eine ausreichende rechtliche Grundlage, die zu prüfen oder ggf. zu schaffen wäre.
2. Die Protokolle der Zentralverwaltung können der WEKO innert Wochen bzw. bei neuen Beschaffungen laufend übermittelt werden. Sind auch Protokolle der Gemeinden oder anderer Träger kantonaler Aufgaben gefragt, müsste das Verfahren voraussichtlich in der Gesetzgebung geregelt werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt.
3. Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 18.02.2017

Eingereicht von: Güntensperger (Biel, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Einweglehrmittel: Wer hat entschieden?

Die neuen Einweglehrmittel «Milles Feuilles», «Clin d'Oeil» und «New World» verursachen den Kantonen hohe Kosten. Es ist nirgendwo zu finden, wer genau diese Lehrmittel ausgewählt hat. Es wird zwar gerne auf die Lehrmittelkommissionen in den Kantonen verwiesen. Aber die hatten oft, wie z. B. im Kanton BL, nur die Wahl zwischen den oben genannten Lehrmitteln oder keinen Lehrmitteln.

Fragen:

1. Wer hat sich für das Lehrmittel entschieden?
2. Wie lief das Auswahlverfahren?
3. Gab es eine offene Ausschreibung, und gab es aussenstehende Bewerber?

Antwort des Regierungsrates

1. Für die Lehrmittel haben sich die sechs Passepartout-Kantone (BE, BL, BS, FR, SO und VS) gemeinsam entschieden. Die sechs Kantone haben den Fremdsprachenunterricht in Französisch und Englisch zusammen entwickelt.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Es gab eine öffentliche Ausschreibung. Die eingereichten Angebote wurden dabei wie üblich anhand eines vorgängig festgelegten Kriterienrasters geprüft. Der Entscheid fiel zugunsten des Schulverlags plus AG (Französischlehrmittel) und des Verlags Klett und Balmer (Englischlehrmittel) aus. Ihre Angebote entsprachen den besagten Kriterien am besten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Der Förderunterricht der Auszubildenden soll eine zentrale Dienstleistung sein, um Jugendlichen in ländlichen Gebieten die gleichen Bildungschancen zu garantieren

Der dezentrale Förderunterricht ist von grösster Wichtigkeit. Auszubildende müssen ihn, falls nötig, in ihrer Wohnregion besuchen können. Weite Anreisewege an den üblichen Ausbildungsort können den Besuch vom Förderunterricht verhindern. Schwache Schul- und Lernleistungen können mit dem Förderangebot behoben werden und gewährleisten den Auszubildenden den Einstieg in die spätere Berufswelt.

Gelder für den Förderunterricht sind gut investierte Finanzen mit Nachhaltigkeit. Jugendliche, die einen Abschluss haben, sind in der Lage, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Fragen:

1. Wie stellt die Erziehungsdirektion den dezentralen Förderunterricht im ganzen Kanton sicher?
2. Ist mit einer weiteren Kürzung des Förderunterrichts zu rechnen?
3. Muss die Tragweite der Nachhaltigkeit des Förderunterrichts neu erfasst und sichtbar gemacht werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Alle Berufsfachschulen haben die Pflicht, Stütz- und Freikurse anzubieten. Dafür haben sie einen Etat von zusätzlichen 6 Prozent der Lektionen, welche für die ordentliche Grundbildung aufgewendet werden (Art. 21 BerDV). In begründeten Fällen kann die Lektionenzahl für Stütz- und Freikurse erhöht werden, wenn beispielsweise viele Lernende Stützkurse an einer andern Schule als an ihrer „Stammschule“ besuchen. Eine solche Erhöhung ist für das BZI Interlaken gesprochen worden.
2. Die Optimierung der Stütz- und Freifachkurse war eine Massnahme im Rahmen von ASP, die der Grosse Rat genehmigt hat (Nr. 17.13). Die Schulen sind auch weiterhin aufgefordert, die vorhandenen Ressourcen ganz gezielt und effizient einzusetzen.
3. Die Erziehungsdirektion ist sich der Tragweite und der Nachhaltigkeit des Förderunterrichtes bewusst. Es ist unbestritten, dass ein gezielter Stütz- und Förderunterricht die Durchfallquote beim Qualifikationsverfahren senken hilft. Daher regelt die BerDV, dass alle Schulen auf die gleichen Mittel zurückgreifen können (siehe Antwort zu Frage 1).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Umfrage der Gewerbliche-Industriellen Berufsschule Bern (GIBB) zum Angebot «Zusatzlehre ELI z»

Das Schreiben der GIBB vom 2.2.2017 an Lernbetriebe der Elektroinstallationsbranche Bern & Umgebung hat grosse Verunsicherung bzw. Empörung ausgelöst. Der allgemeine Rückgang von Lernenden beschäftigt alle Berufsschulen. Die Konsequenz auf die Anzahl Klassen wird nicht ausbleiben. Dass jedoch eine Schule wie die GIBB mit Unterstützung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Möglichkeit erhält, eine Umfrage bei den Lehrbetrieben durchführen, um zusätzlich Schulstandort zu werden, ist unverständlich. Da kommt die Frage auf, ob es sich um einen versteckten, nicht kommunizierten Auftrag der ERZ handelt. Die Ausbildungsstandorte der Berufe sind definiert und regional verteilt. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Die Gründung des «Vereins Berufsbildung Stadt Bern», mit erklärtem Ziel, die Standortfragen mit örtlichen Vertretern des Grossen Rates zu diskutieren, bestärkt meine Bedenken über die «Vorbereitungen» künftiger Fragen der Ausbildungsstandorte der Berufe.

Sollte eine Zusatzlehre im Bereich der Elektroinstallationsbranche oder aber auch anderer Berufe als notwendig erachtet werden, sollte das mit den Berufsschulen, die solche Berufe ausbilden, abgesprochen werden. Lehrbetriebsbefragungen von einzelnen Berufsfachschulen dürfen nicht zur Änderung der Zuordnung des Berufsschulausbildungsorts führen.

Dies im Sinne einer offenen, transparenten und regionalen Bildungsstrategie aller Berufsschulstandorte.

Fragen:

1. Was unternimmt die Erziehungsdirektion gegen die sich abzeichnende Polarisierung und Entsolidarisierung der Berufsschulen in städtischen und ländlichen Gebieten?
2. Wie erklärt die ERZ die Haltung des MBA zur Umfrage der GIBB?
3. Sollen künftig alle Berufsschulen die Möglichkeit erhalten, Umfragen zum Thema Schulstandort durchzuführen?

Antwort des Regierungsrates

1. In den letzten zwei Berufsfachschulreorganisationen hat die Erziehungsdirektion gezielt Angebote in städtischen Regionen aufgehoben und so Berufsschulzentren in den Regionen vor dem demografischen Rückgang bewahrt. Die Erziehungsdirektion hat nicht den Eindruck, dass eine Polarisierung und Entsolidarisierung zwischen Berufsfachschulen in städtischen und ländlichen Gebieten stattfindet. Reorganisationen werden zwischen Erziehungsdirektion und Schulen bestmöglich konsolidiert.
2. Die Umfrage der GIBB wurde mit dem Einverständnis des MBA durchgeführt, da sie sich lediglich an die Lehrbetriebe der GIBB gerichtet hat und wichtige Informationen zum Bedarf an Berufsschulunterricht in einem Beruf liefert. Die Umfrage präjudiziert keine Klasseneröffnung an der GIBB oder Klassenschliessung an einer anderen Schule. Es ist eine der Aufgaben des MBA, die Entwicklung der Lernendenzahlen laufend zu analysieren und die nötigen organisatorischen Vorkehrungen für möglichst effiziente Schulstrukturen zu treffen.

3. Die Schulen stehen in engem Kontakt zu den Lehrbetrieben ihrer Lernenden. Befragungen sollen auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Sofern sie die Entwicklung der Lernenden betreffen, werden sie nur in Absprache mit dem MBA durchgeführt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 17.02.2017

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: BVE

BLS/BLS-Cargo – Strategische Ziele des Kantons Bern und des Regierungsrates

Am 17.2.2017 konnte man in der Presse lesen, dass die BLS 45 Prozent der BLS Cargo an die SNCF Logistics verkauft. Vor kurzem hielt die Regierung in einer Motion fest, dass sie die BLS Cargo nicht verkaufen will. Worte und Taten erscheinen widersprüchlich, und vor allem fragt man sich, zu welchem Schnäppchenpreis die BLS Cargo nun nahezu die Hälfte der Aktien an die SNCF verkauft hat. Dies betrifft natürlich auch die BLS AG, deren Mehrheitsaktionär der Kanton Bern ist, und die Publikumsaktionäre. Eine kohärente Strategie im Güterverkehr ist schwer erkennbar. Offenbar setzt die BLS auf eine riskante Expansionsstrategie im Güter- und Personenverkehr. Es entstehen Befürchtungen, dass sich die BLS überschätzt und auf den Alleingang statt auf eine Kooperation mit den SBB setzt. Die Frage bleibt, worin bei dieser Strategie die Interessen und Ziele des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern liegen.

Fragen:

1. War die Regierung über die Verkaufspläne der BLS Cargo und den ausgehandelten Verkaufspreis informiert?
2. Welche Risiken ergeben sich durch den Verkauf für den Wirtschaftsstandort Bern und insbesondere für das Personal?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der Zusammenarbeit der BLS mit der SNCF?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja.
2. Keine. Die Lösung mit der SNCF zeichnet sich gerade dadurch aus, dass der Standort und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.
3. Der Regierungsrat verfolgt die Strategie, das Risiko von BLS Cargo für die BLS und den Kanton tief zu halten. BLS Cargo soll Synergien zum abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr der BLS erzielen und diesen attraktiver und kostengünstiger machen. Weiter sind dem Regierungsrat der Erhalt der Arbeitsplätze und des Standortes sowie die Förderung der Verlagerungspolitik wichtig. Die SNCF-Lösung erfüllt diese Anforderungen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: BVE

Ist die Entwicklung der erteilten Aufträge für Wald- und Forstarbeiten an Private gestiegen?

Der Kanton Bern unterhält Wald und Strassen. Das ergibt aufgrund der Topografie unseres Kantons viel Forst- und Waldarbeit. In diesem Winter fällt auf, dass entlang vieler Strassen grössere Forstarbeiten und grössere Rodungen ausgeführt werden. Beispielsweise werden ab Ende März/Anfang April 2017 während mehrerer Tage entlang der Saanenmöserstrasse Rodungsarbeiten ausgeführt. Auch im Gebiet des Oberingenieurkreises IV wurden diesen Winter mehrere während Tagen dauernde Wald- und Forstarbeiten beobachtet.

Auf der anderen Seite sind offenbar in diesem Winter die privaten Waldbesitzer zurückhaltender mit dem Erteilen von Wald- und Forstarbeiten an private Forstunternehmen.

Fragen:

1. Wie entwickelten sich die extern vergebenen Aufträge für Wald- und Forstarbeiten beim Tiefbauamt in diesem Winter im Vergleich zu den Vorjahren?
2. Haben kantonale Stellen diesen Winter auf die je nach Region unterschiedliche Nachfrage privater Waldbesitzer reagiert, um den privaten Forstunternehmen die Auslastung zu sichern, oder sind die Forstunternehmen durch die öffentlichen Aufträge ausgelastet und können weniger private Aufträge ausführen?
3. Müssen sich die Waldbesitzer an den Kosten der Wald- und Forstarbeiten, die entlang der Strassen aus Sicherheitsgründen nötig werden, beteiligen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die sogenannte Sicherheitsholzerei ist nötig zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei den Kantonsstrassen. Die Entwicklung der Aufträge in diesem Winter ist je nach Region unterschiedlich. Im langfristigen Jahresdurchschnitt sind die Aufträge und Aufwendungen stabil.
2. Das Tiefbauamt kann leider auf die Auslastung der Forstunternehmen keine Rücksicht nehmen, da es sich um Arbeiten im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit handelt.
3. Nein, die Kosten werden vom kantonalen Tiefbauamt bezahlt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)

Beantwortet durch: BVE

Verscherbelt der Kanton Bern sein Tafelsilber?

Wie dem Inseratenteil der Zeitung «Der Bund» vom 10. März 2017 zu entnehmen war, verkauft der Kanton Bern, hier das Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG), eine historische Liegenschaft in der Berner Altstadt. Die Liegenschaft hat eine Nettogeschossfläche von 1181 m² und soll für 6,5 Millionen Franken verscherbelt werden. Auf der Webseite des AGG¹ ist angegeben, dass die Liegenschaft an der Münsterergasse 32 sechs Etagen aufweist, aus dem Jahr 1750 stammt und 1984 zum letzten Mal renoviert wurde. Die Bilderdokumentation zeigt zusätzlich zur Liegenschaft an der Münsterergasse 32 wohl irrtümlicherweise auch eine Liegenschaft am Münsterplatz. Dies weckt die Vermutung, dass auch dieses Gebäude bald verkauft wird.

Anlässlich der Beratung zur Motion 307-2013 führte die Baudirektorin aus, sie wolle bei Verkäufen von kantonalen Liegenschaften einzelfallweise die Abgabe im Baurecht prüfen².

Fragen:

1. Aus welchem Grund verkauft der Kanton Bern diese Liegenschaft?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auf den Verkauf zu verzichten und die Liegenschaft im Baurecht abzugeben oder zu vermieten?
3. Sind weitere Verkäufe von historischen Liegenschaften des Kantons geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. In Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) ist die kantonale Denkmalpflege aus dem Gebäude an der Münsterergasse 32 ausgezogen und an der Schwarztorstrasse 31 zusammengefasst worden. Das Gebäude an der Münsterergasse wird verkauft.
2. Nein. Weil der Kanton für das Gebäude selbst keine Verwendung mehr hat, machen weder Baurecht noch eine Vermietung Sinn.
3. In Umsetzung der genannten Motion sind weitere Verkäufe nicht auszuschliessen.

Verteiler

- Grosser Rat

¹http://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/liegenschaften_portfolio/verkaufsobjekte.html

²<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.DOKUMENTE.acq/70b60adff58a47ef9239bbdd9659ad5-332/8/PDF/2013.RRGR.1200-GR-Wortlautdokument-D-85155.pdf>

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: BVE

Leerstände bei kantonalen Gebäuden in der Stadt Bern

Fragen:

1. Gibt es in der Stadt Bern aktuell Liegenschaften im Besitz des Kantons, die ungenutzt leer stehen?
2. Wenn ja, welche?
3. Wurde geprüft, ob bei diesen Liegenschaften eine Zwischennutzung (Wohnraum oder kulturelle/gastronomische Nutzung) möglich wäre?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, in der Stadt Bern hat der Kanton aktuell zwei leer stehende Liegenschaften. Die Leerstände sind allerdings nur von kurzer Dauer, die Liegenschaften werden so rasch wie möglich vermietet bzw. verkauft.
2. Der Regierungsrat bittet um Verständnis, dass diese Frage nicht öffentlich beantwortet werden kann.
3. Nein, weil die Objekte nicht für Zwischennutzungen geeignet sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Beantwortet durch: BVE

BLS-Werkstätte im Riedbach, regierungsrätliche Verantwortung wahrnehmen

Der Bau einer BLS-Werkstätte im Gebiet «Chliforst» der Stadt Bern tangiert Umwelt-, Natur- und Heimatschutzinteressen empfindlich (Wald, FFF, Ortsbild, Gewässerschutz, schädliche und lästige Emissionen usw.). Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat sich denn auch eine Begleitgruppe in einem längeren Verfahren mit der Standortfrage beschäftigt.

Die Arbeit der Begleitgruppe entbindet den Regierungsrat selbstredend nicht von seinen politischen und rechtlichen Verpflichtungen. Neben Fragen zur Sache interessiert an dieser Stelle auch das Verfahren: Aufgrund der Auswirkungen auf bundesrechtlich geschützte Objekte und Standorte (z. B. Wald) ist bereits für das bevorstehende Planungsverfahren angezeigt, dass sich die zuständigen Bundesbehörden gebührend und frühzeitig äussern können. Soweit wider Erwarten kein Sachplanverfahren durchgeführt werden sollte, müsste zumindest gewährleistet sein, dass eine Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung unterbreitet wird.

Fragen:

1. Welche Anstrengungen hat der Regierungsrat des Kantons Bern unternommen, um das öffentlich gemachte Angebot von Vertretern des Kantons Freiburg zu Händen des Kantons Bern für einen Standort für die BLS-Werkstätte zu prüfen (vgl. u. a. Berner Zeitung vom 22.9.2016, «Sensler wollen BLS-Werkstätte an Land ziehen»)?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, die Werkstätte der BLS sei aufgrund des politisch-ökonomischen Stellenwerts der Staatsbahn für den Kanton Bern mit Vorteil auf bernischem Gebiet zu errichten?
3. Kann der Regierungsrat garantieren, dass er – falls wider Erwarten kein Sachplanverfahren durchgeführt werden sollte – die diesfalls erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund genehmigen lässt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Begleitgruppe unter der Leitung von Alt-Grossratspräsident Bernhard Antener hat sehr viele Standorte geprüft, darunter auch 9 im Kanton Freiburg. Die Abklärungen haben ergeben, dass der Standort im Chlyforst die beste Lösung ist. Die geprüften Standorte im Kanton Freiburg mussten aus verschiedenen Gründen verworfen werden. Der erwähnte Standort in Flamatt war beispielsweise zu klein.
2. Die neue Werkstatt muss nicht zwingend auf bernischem Gebiet liegen. Der Regierungsrat begrüsst es aber aus volkswirtschaftlicher Sicht. Es geht um den Erhalt von mehr als 140 Arbeitsplätzen.
3. Ja.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 13.02.2017

Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)

Beantwortet durch: POM

Aushebelung der vielgelobten Gewaltenteilung der Schweiz durch die POM – Wer ist hier König?

Unter dem Titel «Bernisches Amt ignoriert Gerichtsurteile» berichtet Der Bund in der Ausgabe vom 10.2.2017 über den Fall eines verwahrten Straftäters, dem angeblich ein sogenannt begleiteter «humanitärer Ausgang» von den bernischen Justizvollzugsbehörden verweigert wird, obwohl ihm dieser in einem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts zugestanden wurde. Zum wiederholten Mal setzt sich die bernische Justizvollzugsbehörde über ein vom Obergericht gesprochenes Gerichtsurteil hinweg und verhindert einen begleiteten Ausgang für einen verwahrten Straftäter, der nur seine Mutter zu einem Mittagessen treffen wollte.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Justizvollzugsbehörden das erwähnte rechtskräftige Urteil des Obergerichts nicht bzw. nicht umgehend umsetzen?
2. Falls ja: Aus welchen Gründen wird das Urteil nicht bzw. nicht umgehend umgesetzt?
3. Wie ist der erwähnte Sachverhalt aus Sicht des Regierungsrats rechtsstaatlich einzuordnen, namentlich mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und die Grundrechte der EMRK?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Datum für den im Sommer 2015 beantragten Urlaub war zum Zeitpunkt, als das Urteil des Obergerichts erging (11. Juli 2016), bereits abgelaufen. Das Obergericht konnte daher nur feststellen, dass der beantragte Beziehungsurlaub zu Unrecht nicht bewilligt worden sei. Es erfolgte hingegen keine direkte Anweisung an die Justizvollzugsbehörde, dem Betroffenen Urlaub zu gewähren. Im Urteil wird vielmehr festgehalten, dass die Voraussetzungen für einen Ausgang, namentlich das Verhalten im Vollzug sowie die Rückfall- und Fluchtgefahr, stets aktuell und zum konkreten Zeitpunkt des Ausgangs geprüft werden und erfüllt sein müssen. Selbstverständlich werden bei der Prüfung eines neuen Gesuchs die Erwägungen des betreffenden Urteils mitberücksichtigt.

Da im betreffenden Urteil keine direkte Anweisung zur Ausgangsgewährung erfolgt, kann im vorliegenden Fall auch nicht von einer Nichtumsetzung des Gerichtsurteils gesprochen werden.

2. Da die Antwort auf die Frage 1 negativ ausfällt, erübrigt sich hierzu eine Antwort.
3. Der Regierungsrat sieht in der Praxis der Justizvollzugsbehörden keine rechtsstaatlichen Probleme.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 19.03.2017

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: POM

Schulung der Kantonspolizei zu den Menschenrechten

Gemäss eigener Darstellung hat die Kantonspolizei Bern zum Ziel, die Grundrechte zu garantieren und sowohl die Verfassung als auch die Gesetze durchzusetzen.

Fragen:

1. Wie und in welchem Umfang wird während der Grundausbildung bei der Kantonspolizei die Schulung zu den Menschenrechten einbezogen?
2. Wie häufig und in welchem Umfang werden nach der Grundausbildung bei der Kantonspolizei Schulungen zu den Menschenrechten absolviert?
3. Inwiefern werden bei solchen Schulungen zu den Menschenrechten auch aktuelle Entscheide und Entwicklungen von Bundes-, europäischer und internationaler Ebene miteinbezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch werden aktuell 44 Lektionen zum Thema Menschenrecht und Ethik abgehalten. Die einjährige Grundausbildung wird mit der Berufsprüfung abgeschlossen. Menschenrechte/Berufsethik ist eines von vier Prüfungsfächern. Im Rahmen von verschiedenen Handlungstrainings in Hitzkirch sowie in Ittigen wird dieses Wissen vertieft.
2. Da das polizeiliche Handeln, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Zwangsmitteln, in der Regel einen Eingriff in die Grundrechte zur Folge hat, sind die Grund- bzw. Menschenrechte in allen Weiterbildungen ein Thema. Die jährliche Weiterbildungszeit variiert je nach Funktion und beträgt im Durchschnitt zwischen vier bis sieben Tage.
3. Selbstverständlich werden die aktuellen Entwicklungen verfolgt und das Ausbildungsprogramm entsprechend angepasst. Dabei fliessen auch die neusten Erkenntnisse aus der Rechtsprechung in den Unterricht ein.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortet durch: POM

Wie ist die Kostenentwicklung bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. vorläufig Aufgenommenen?

Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 behauptet der Regierungsrat, die geplanten zusätzlichen 105 Millionen Franken an kantonalen Steuergeldern (zusätzlich zum Bundesbeitrag) würden keine Luxuslösung darstellen. Ins Feld geführt werden namentlich höhere notwendige Aufwände für unbegleitete minderjährige Asylbewerber und unbegleitete minderjährige vorläufig Aufgenommene. Vor diesem Hintergrund interessiert, wie sich die Kosten des Kantons für diese Gruppen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Fragen:

1. Wie hoch sind die für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. unbegleiteten minderjährigen vorläufig Aufgenommenen bei stationärer Unterbringung in Wohn- oder Betreuungseinrichtungen im Kanton Bern ausbezahlten monatlichen Beiträge für den Grundbedarf (insbesondere für Kleider, Coiffeur, Sackgeld und situationsbedingte Leistungen)?
2. Wie haben sich diese Ausgaben für den Grundbedarf (insbesondere für Kleider, Sackgeld und situationsbedingte Leistungen) der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden/vorläufig Aufgenommenen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
3. Wie haben sich die Ausgaben des Kantons Bern für unbegleitete minderjährige Asylsuchende/vorläufig Aufgenommene bei stationärer Unterbringung in Wohn- oder Betreuungseinrichtungen im Kanton Bern unter Einbezug sämtlicher Kosten (Aufwände für Infrastruktur, und Betreuungsstrukturen, Betreuung und Bildung, Grundbedarf für die betreuten Personen zzgl. Versicherung, Zahnarzt, Beistände usw.) im Verlauf der letzten zehn Jahre entwickelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Finanzierung des Grundbedarfs der dem Kanton zur Unterbringung und Betreuung zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird einerseits durch Unterhaltsgelder zur Deckung der Lebenskosten (Nebenkosten) sowie andererseits situationsbedingte Leistungen gesichert.

Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus einem Teilbetrag für Kleider, Hygieneartikel und Coiffeurkosten sowie einem bedarfs- und altersgerechten Taschengeld und unterliegen klaren Vorgaben. Bei den in der Nebenkostenregelung vorgesehenen Budgetposten handelt es sich um Beträge, die sich nach den gängigen Empfehlungen der Sozialhilfe zur Ermöglichung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen richten; die Auszahlungs- und Beantragungsmechanismen dienen der Entwicklung von Finanzkompetenz im Hinblick auf eine selbständige Verwaltung der vorhandenen finanziellen Mittel nach Erlangen der Volljährigkeit.

Tabelle 1: Monatliches Nebenkostenbudget UMA nach Alter

Alter	Nebenkosten pauschal in CHF pro Monat	davon Betrag für Kleider in CHF pro Monat*	davon Betrag für Coiffeur / Hygiene in CHF pro Monat*	davon Betrag in CHF pro Monat**
6 Jahre	89.00	60.00	25.00	4.00
7 Jahre	93.00	60.00	25.00	8.00
8 Jahre	97.00	60.00	25.00	12.00
9 Jahre	101.00	60.00	25.00	16.00
10 Jahre	105.00	60.00	25.00	20.00
11 Jahre	109.00	60.00	25.00	24.00
12 Jahre	150.00	80.00	30.00	40.00
13 Jahre	160.00	80.00	30.00	50.00
14 Jahre	175.00	80.00	35.00	60.00
15 Jahre	185.00	80.00	35.00	70.00
16 Jahre	200.00	80.00	40.00	80.00
17 Jahre	220.00	80.00	40.00	100.00

* verwaltet durch zuständige Betreuungsperson der Zentrum Bäregg GmbH; nach Bedarf, gegen Quittung und auf Antrag ausgezahlt

**zur freien Verfügung der Kinder und Jugendlichen

Durch situationsbedingte Leistungen (SIL) wird der Grundbedarf der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in zwei Kategorien gedeckt:

SIL mit Bezug zum Wohn- und Betreuungssetting

Diese vom individuellen Bedarf abhängigen Leistungen dienen zum einen der Deckung von Kosten, die aufgrund einer spezifischen Kombination von Wohn- und Betreuungssettings sowie individueller Bildungsmassnahmen entstehen können (etwa Finanzierung von Reisekosten für offizielle Termine oder Bildungsmassnahmen, Pauschale zur Deckung von Schulmaterial). Zum anderen können sie Ausgaben im Gesundheitsbereich decken (etwa Übernahme von Kosten bei ärztlich verschriebenen und nicht krankenkassenpflichtigen Therapien). In beiden Fällen muss der Bedarf für SIL vorgängig geklärt werden.

SIL zur Förderung der gesunden Entwicklung und Selbständigkeit

Diese Leistungen können von den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beantragt und bei der zuständigen Betreuungsperson / Case Managerin oder Case Manager eingereicht werden. Als Beispiele dienen etwa Beiträge oder die Übernahme von Kosten für Freizeitaktivitäten oder zusätzliche Bildungsmassnahmen. Sämtliche Anträge werden pädagogisch geprüft und danach der Administration zur Beantwortung und möglichen Ausführung übergeben.

2. Von 2007 bis Ende Oktober 2012 lag die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bei einer Vorgängerorganisation der Zentrum Bäregg GmbH. Während dieser Zeit bestand im Bereich des Grundbedarfs ein auf der Asylsozialhilfeweisung basierendes Auszahlungssystem. Während der aufgrund der Nichtvereinbarkeit der Betreuungsverhältnisse mit den Anforderungen des Kindsschutzes und Kindswohls durchgeführten Krisenintervention wurde das bis dahin geltende Auszahlungssystem der Vorgängerorganisation weitergeführt. Die Gelder wurden den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zur freien Verfügung ausbezahlt. In der Stabilisierungsphase wurden aufgrund der Neustrukturierung des Wohnheims Geldabzüge eingeführt (s. Tabelle 2). Die altersgerecht abgestufte Regelung wurde während der ersten Aufbauphase des Konzepts „Spezialisierung“ entwickelt.

Zeitraum / Phase	Zuständige Organisation	Betrag Grundbedarf in CHF
2007 – Ende Okt. 2012	Vorgängerorganisation	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare
Nov. 2012 – Ende März 2013 (Krisenintervention)	Zihler Social Development	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare
Apr. 2013 – Ende Dez. 2014 (Stabilisierungsphase)	Zihler Social Development	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare, aber Essensabzug von 2.50, Aboabzüge bei externen Bildungsmassnahmen sowie Eigenbeträge bei SIL
Seit 2015	Zentrum Bäregg GmbH	Altersgerecht abgestufte Regelung (s. Tabelle 1)

Tabelle 2: Entwicklung Grundbedarf UMA seit 2007

3. In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ausgerichteten Pauschale ausgewiesen:

Zeitraum / Phase	Zuständige Organisation	Betrag UMA-Pauschale in CHF (gerundet)	Bemerkung
2007 – Ende Okt. 2012	Vorgängerorganisation	71.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Nov. 2012 – Ende März 2013 (Krisenintervention)	Zihler Social Development	95.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Apr. 2013 – Ende Dez. 2014 (Stabilisierungsphase)	Zihler Social Development	125.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Seit 2015	Zentrum Bäregg GmbH	171.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)

Tabelle 3: Entwicklung UMA-Pauschale seit 2007

Es wird darauf hingewiesen, dass erst die seit der Einführung des Konzepts „Spezialisierung“ gültige Pauschale von CHF 171.- / Tag und Person sämtliche Kosten für eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung, Beiträge für die Gesamtinfrastruktur, den Grundbedarf und die medizinische Erstversorgung, Bildungs- und Massnahmen der beruflichen Integration sowie pädagogische Vorkehrungen zur Sicherung des Kindeswohls und der gesunden Entwicklung beinhaltet und somit Kostentransparenz gegenüber den Steuerzahlenden und politisch Verantwortlichen generiert.

Folglich ist sie weder mit den in früheren Phasen ausgerichteten Pauschalen im Kanton Bern noch mit den Abgeltungssystemen anderer Kanton vergleichbar, da sie alle Aufwände im Bereich der Unterbringung und Betreuung von allen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden deckt und für alle UMA in der Zuständigkeit des Kantons Bern gilt. Hinzu kommt, dass im Zuge von Sonderunterbringungsmassnahmen anfallende Zusatzaufwände durch die Zentrum Bäregg GmbH getragen werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortet durch: POM

Spionage, Einschüchterung und Druck gegenüber Türken und türkisch-schweizerischen Doppelbürgern im Kanton Bern

Im Rahmen einer intensiven Abstimmungskampagne entfalten die türkischen politischen Behörden zahlreiche Aktivitäten, um Türken oder türkische Doppelbürger, die im Ausland leben, zu überzeugen, für die anstehende Verfassungsreform zu stimmen. Diese Kampagne hat bereits für viel Wirbel und Spannungen mit ausländischen Behörden gesorgt. Es scheint zudem, dass türkische Organisationen in der Schweiz lebende türkische Staatsangehörige oder Doppelbürger bespitzeln. Vieles deutet darauf hin, dass Personen, die Präsident Erdogan kritisch gegenüberstehen, teilweise aggressiven Einschüchterungs- und Boykottversuchen ausgesetzt sind. Es scheint sogar, dass das Denunziantentum mittels einer elektronischen Adresse gefördert wird. Personen, die sich gegenüber dem Präsidialsystem der Türkei allzu kritisch zeigen, können dort direkt denunziert werden. Die Situation ist derart ernst, dass Ständerat Josef Dittli nun bei der Bundesanwaltschaft wegen verbotenen und politischem Nachrichtendienst gemäss Artikel 272 StGB Strafanzeige gegen unbekannt erstattet hat.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob es im Kanton Bern im Zusammenhang mit der derzeitigen Abstimmungskampagne in der Türkei zu Spionagetätigkeiten, Einschüchterungsversuchen oder Ausübung von Druck gegenüber in der Schweiz lebenden türkischen Staatsangehörigen oder Doppelbürgern gekommen ist?
2. Kommt es häufig vor, dass ausländische Organisationen und ausländische Nachrichtendienste im Kanton Bern gegenüber ihren Landsleuten oder Staatsangehörigen tätig werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei Bern hat keine Kenntnis von Fällen des verbotenen Nachrichtendienstes im Zusammenhang mit der türkischen Referendumskampagne, welche ein Strafverfahren wegen Artikel 272 Strafgesetzbuch zur Folge hätten. Für Auskünfte zu Gefährdungen durch verbotenen Nachrichtendienst ist der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zuständig.
2. Der Umstand, dass viele ausländische Botschaften in der Stadt Bern angesiedelt sind, führt zu einem Risiko von Tätigkeiten verbotener Nachrichtendienstaktivitäten. Der NDB und die Kantonspolizei Bern sind dafür zuständig, solche verbotene Tätigkeiten zu erkennen und zu verhindern. Konkrete Auskünfte sind zuständigkeitshalber beim NDB einzuholen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Ist die Frist von 3 Monaten für Fahrnisbauten im Kanton Bern nicht mehr gültig?

Im Kanton Bern gilt nach geltendem Baugesetz für Fahrnisbauten eine Frist von 3 Monaten.

Fragen:

1. Welche Bevölkerungsgruppen kommen heute in den Genuss der privilegierenden Regelungen für Fahrende (Plätze, Kultur), und wie ist der Kreis der Gruppen zu definieren?
2. Wie kann man dem Missbrauch einer ausufernden Interpretation von «Fahrenden» vorbeugen und damit verhindern, dass sich auch Camper oder selbsternannte Stadtnomaden als Fahrende bezeichnen, um dann in den Genuss gesetzlicher Sonderprivilegien zu kommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Baubewilligungsdekret (BewD) unterscheidet die bewilligungsfreie Dauer für Fahrnisbauten und Standorte für Fahrende. Grundsätzlich keiner Baubewilligung bedürfen Fahrnisbauten bis zu einer Dauer von 3 Monaten (wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und Lagerung von Materialien) sowie Standorte für Fahrende, welche während einer Dauer von 6 Monaten keiner Baubewilligung bedürfen (BewD, Art. 6, Abs. 1, Bst. p). Ein wesentliches Element der kulturellen Identität der Fahrenden ist das Nomadentum verbunden mit der Ausübung verschiedenartiger Erwerbstätigkeiten. Die Regelung des Begriffes Fahrende geht zurück auf die Änderung des BewD 2009, womit der Begriff „des fahrenden Volkes“ durch Fahrende ersetzt wurde. Eine weitergehende Definition der unter diesen Begriff fallenden Personenkreise besteht nicht.
2. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass die Bestimmung missbräuchlich verwendet wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)

Beantwortet durch: VOL

Olympische Winterspiele 2026: Welche Zusicherungen des Regierungsrates für eine Beteiligung des Kantons Bern wurden bereits abgegeben und werden in Zukunft abgegeben werden?

Mitte Dezember 2016 unterstützte der Regierungsrat die Kandidatur «2026. Les Jeux Swiss Made» in Ausschöpfung seiner maximalen Finanzkompetenz mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Am 7. März 2017 stimmte der Exekutivrat von Swiss Olympics der Kandidatur von «Sion 2026» zu, die den Kanton Bern neben Kandersteg mit Bern und Biel als Austragungsorte für Eishockeyspiele einbezieht. Die Kandidatur alleine soll insgesamt 24 Millionen kosten¹, der Gemeinderat von Bern geht von einem Betrag von 65 bis 75 Millionen aus². Am 11. April 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympics die Wahl der Kandidatur von «Sion 2026» wohl bestätigen.³ Im Kanton Graubünden, wo die Stimmbevölkerung frühzeitig über das Projekt abstimmen konnte und es an der Urne wuchtig verwarf, ging man für die Durchführung der Olympischen Winterspiele von Kosten bis zu 340 Mio. aus.

Es fehlt an Transparenz und Information über die geplante Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026, weder die Kosten, die auf die Allgemeinheit zukommen, noch die Eingriffe in Natur und Umwelt wurden bisher ausgewiesen oder kommuniziert. Es entsteht die Vermutung, die Regierung wolle die Beteiligung an den Olympischen Winterspielen 2026 im stillen Kämmerlein aufgleisen, so dass von einem Verzicht auf eine Beteiligung mit fortschreitender Projektentwicklung wegen dem drohenden Prestigeverlust abgesehen werden wird.

Fragen:

1. Beteiligt sich der Kanton Bern an einer Kandidatur für die Olympischen Winterspiele des Kantons Bern? Wenn ja, wie?
2. Welches sind die ungefähren Kosten, die für die Kandidatur und für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2026 auf den Kanton Bern zukommen?
3. Welches sind die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Umwelt?

¹<http://www.blick.ch/news/schweiz/westschweiz/exekutivrat-stimmt-dafuer-swiss-olympic-will-olympia-in-sion-2026-id6332733.html>

²https://ris.bern.ch/Geschaefte.aspx?OBJ_GUID=e167e75b242d4548ab70e8f0f23b05ae

³http://www.swissolympicteam.ch/dam/jcr:e6df7af5-3a4a-4285-94a9-9c48609788a1/Zeitplan_2026_161017_DE.pdf

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt die Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Über diesen Beitrag hat der Regierungsrat im Dezember 2016 orientiert.
2. Die Frage nach den Kosten der Kandidatur ist bereits in Frage 1 beantwortet. Gemäss Konzept tragen die Kantone die Kosten für die Anpassung der Infrastrukturen auf ihrem Gebiet. Welche Kosten der Kanton Bern dafür tragen muss, ist Gegenstand der detaillierten Machbarkeitsstudie. Die Arbeiten an dieser Studie unter der Leitung des Bundes beginnen voraussichtlich im April 2017.
3. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt können erst beurteilt werden, wenn die detaillierte Machbarkeitsstudie vorliegt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 17.03.2017

Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Finanzielle Unterstützung für Vorhalteleistungen am Spitalstandort Zweisimmen – Zeitplan

Am 28. Februar 2017 hat die Spital STS AG bei der GEF einen Antrag auf eine jährliche Zusatzfinanzierung ab 1.1.2018 für das versorgungsnotwendige Spital Zweisimmen eingereicht.

Mit Schreiben der Bergregion Obersimmental-Saanenland vom 13. März 2017 wurde dieser Antrag der STS durch die politische Führung aller Gemeinden und weitere wichtige Politiker aus diesem Gebiet unterstützt. Der Wirtschaftsraum Thun mit den Gemeinden Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen, Thierachern, Thun, Seftigen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg, Uetendorf, Uttigen, Wattenwil und Wimmis unterstützt den Antrag im gleichen Schreiben ebenfalls ausdrücklich, auch aus Sorge um den Spitalhauptstandort Thun aufgrund der jährlichen Geldabflüsse für das Spital Zweisimmen.

Dieser erstmalige umfassende Schulterschluss im ganzen Versorgungsgebiet der Spital STS AG zeigt nebst den Sorgen der Gemeinden um ihr Spital auch die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Unterstützung der STS AG durch den Kanton.

Frage:

1. Gibt es bereits einen Zeitplan, bis wann über den Antrag der Spital STS AG entschieden wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Die GEF hat die Prüfarbeiten bereits aufgenommen. Angesichts der hohen Beträge, die beantragt wurden, sowie der grossen Bedeutung des Projekts für das Simmental und das Saanenland ist eine sehr sorgfältige Prüfung angezeigt, weshalb eine definitive Beurteilung nicht vor Ende Juni zu erwarten ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: GEF

Wie sieht der kantonale Fahrplan aus, um die ASIV für das Betreuungsgutscheinsystem fit zu machen?

In seiner Antwort auf den Vorstoss «Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien» schreibt der Regierungsrat:

«Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einführung des Gutscheinsystems (welches Tagesfamilien und Kitas voraussichtlich die Möglichkeit gibt, auch Tarife über den bisherigen Normkosten anzusetzen) die Situation nochmals verändern wird.»

Für die Gemeinden und die Anbieter ist wichtig zu wissen, wie der genaue Fahrplan der Regierung bezüglich Anpassungen in der ASIV aussieht. Für ein gutes Angebot ist Planungssicherheit zentral. Viele Gemeinden spielen mit dem Gedanken, auf ein Gutscheinsystem umzustellen, zögern aber noch, weil seitens des Kantons zu wenig konkrete Informationen vorliegen.

Fragen:

1. Wann plant der Regierungsrat, die ASIV an ein Gutscheinsystem anzupassen?
2. Wann werden die Gemeinden über die konkreten Rahmenbedingungen des Wechsels zum Betreuungsgutscheinsystem informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat plant die Anpassung der ASIV per 1.1.2019. Vgl. dazu auch die Medienmitteilung des Regierungsrats:
https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/poral/fr/meldungen/mm/2016/06/20160623_0748_gemeinden_koennenab2019betreuungsgutscheineinfuehren
2. Auf der [Webseite der GEF](#) werden Interessierte über den aktuellen Stand des Projekts und über den Zeitplan informiert. Zudem plant die GEF den Versand eines Newsletters zum Projekt. Das Konsultationsverfahren zur Verordnungsrevision ist für den Zeitraum vom November 2017 bis Februar 2018 geplant. Bezüglich des Systemwechsels werden weitere Informationen erfolgen, z.B. im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen in den Regionen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Märzsession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 20.03.2017

Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Bancomat der Zürcher Kantonalbank im Bieler Beaumont-Spital

Im Bieler Spital Beaumont steht ein Bancomat der Zürcher Kantonalbank.

Fragen:

1. Wie kann es sein, dass die Zürcher Kantonalbank in einem öffentlichen Spital, das dem Kanton Bern gehört, einen Bancomaten betreibt?
2. Kommt dies auch in anderen öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern vor?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Spitalzentrum Biel AG ist eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Kantons Bern. Nach Spitalversorgungsgesetz handelt die Spitalzentrum Biel AG als Regionales Spitalzentrum eigenverantwortlich. Der Kanton ist bestrebt, dem Unternehmen betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Beschaffung von Infrastrukturen in öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (IVöB [BSG 731.2-1], ÖBG [BSG 731.2], ÖBV [BSG 731.21]). Die Zusammenarbeit mit einer Bank und das Einrichten eines Bankomaten im Spitalgebäude stellt jedoch eine kommerzielle Tätigkeit der Spitalzentrum Biel AG dar, bei welcher kein direkter Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier: Spitalversorgung) besteht. Das Geschäft untersteht somit nicht dem objektiven Geltungsbereich des Beschaffungsrechts (Artikel 8 IVöB). Es liegt deshalb in der Kompetenz der Spitalführung zu entscheiden, ob und mit welchen Partnern sie in ihrem Spitalgebäude ein Angebot an Bankomaten bereitstellen will. Selbstverständlich begrüsst es der Regierungsrat, wenn Unternehmungen im Eigentum des Kantons bernische Leistungserbringer berücksichtigen.
2. Bei vergaberechtlich nicht relevanten Tätigkeiten, welche keinen Bezug zur Erfüllung der einschlägigen öffentlichen Aufgabe aufweisen und welche einen kommerziellen Charakter haben, ist der öffentliche Auftraggeber frei in seiner Entscheidung, mit wem er ein solches Geschäft abschliesst. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass in öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern gegenwärtig und zukünftig vergleichbare Infrastrukturen und Angebote von privaten oder öffentlichen Institutionen aufgebaut werden.

Verteiler

- Grosser Rat